



Senat 1

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.*

Wien, 09.07.2024

CR Niki Fellner  
oe24 GmbH  
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Fellner!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung mit dem Beitrag „Schock-Video: P. Diddy verprügelt Freundin im Hotel“, veröffentlicht am 18.05.2024 auf „oe24.at“.

In dem Beitrag wird über verstörende Szenen in einem im März 2016 aufgenommenen und nun auf CNN ausgestrahlten Video berichtet. Der Star-Rapper P. Diddy habe seine damalige Freundin durch den Hotelflur gezerrt und dann brutal verprügelt. Anschließend wird festgehalten, dass das Paar zwei Tage nach der Attacke Hand in Hand zu einer Filmpremiere gegangen sei und die Frau blaue Flecken am ganzen Körper gehabt habe. Gegen den Rapper seien in den vergangenen Monaten immer wieder Vorwürfe rund um sexuelle Gewalt laut geworden.

In den Artikel ist ein Tweet eingebettet, in dem Ausschnitte aus dem Gewaltvideo zu sehen sind, die auf dem US-Nachrichtensender CNN ausgestrahlt wurden.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Bildmaterials im Beitrag als medienethisch bedenklich.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass das betroffene Opfer im Video kaum erkennbar ist und ihr Gesicht nicht gezeigt wird (vgl. dazu etwa den Brief 2022/202). Außerdem handelt es sich um einen prominenten Fall, der international für großes Aufsehen sorgte und medial breit rezipiert wurde (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sowie z.B. die Fälle 2016/119, 2017/094 und 2021/194).

Dennoch weist Sie der Senat darauf hin, dass bei Berichten über konkrete Gewalttaten gegen Frauen stets auf die Würde der Opfer zu achten ist. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (Punkt 5.4 des Ehrenkodex; siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I). Nach der Entscheidungspraxis des Presserats sind insbesondere Videoaufnahmen von brutaler Gewalt geeignet, in die Menschenwürde und Intimsphäre der davon betroffenen Opfer einzugreifen (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex; siehe zuletzt z.B. die Entscheidungen 2023/028, 2023/125 und 2023/299). Im Übrigen spielt es dabei grundsätzlich auch keine Rolle, ob das verstörende Videomaterial zuvor bereits von anderen Medien veröffentlicht wurde (vgl. dazu u.a. die Entscheidungen 2020/293, 2020/295 und 2020/306).

Der Senat fordert Sie daher dazu auf, bei Bildmaterial von Gewalttaten gegen Frauen künftig mit mehr Achtsamkeit vorzugehen und den eingebetteten Tweet aus dem vorliegenden Beitrag zu entfernen (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF